

Satzung

Thüringer EnergieAgentur e.V.



SATZUNG der Thüringer EnergieAgentur e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Thüringer EnergieAgentur e.V.** (im Folgenden **ThEnA**).
2. Sitz des Vereins ist Weimar
3. Die Eintragung der Änderungen werden im direkten Anschluss an die Mitgliederversammlung im Vereinsregister des AG Weimar beantragt.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind...

1. Förderung und Koordinierung von Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen unter Beteiligung von lokalen, kommunalen und regionalen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und Politik sowie Einzelpersonen.
2. Betrieb einer Thüringer EnergieAgentur.
3. Öffentlichkeitsarbeit zu §2 Punkt 1 durch Entwicklung und Ausarbeitung kompetenzfördernder Maßnahmen sowie förderfähiger innovativer Projekte.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt. Sie kann erfolgen als Gründungs-, Voll- (ordentliche), Verbands-, Gast- oder Fördermitgliedschaft. Zusätzlich kann als besondere Anerkennung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand, er kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
 - Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch die Auflösung des Vereins.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, diese hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere: das Recht auf aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das Wahlrecht, ferner die Wahrnehmung von Minderheitenrechten sowie das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern und das Recht auf Austritt aus dem Verein.
6. Mit der Beteiligung an der Gründungsversammlung oder mit dem späteren Beitritt zum Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Die Mitglieder müssen auf Grund ihres Beitritts die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Sie haben eine Loyalitätspflicht zum Verein und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus widrigem Grunde bleibt unberührt. Kündigungsrecht besteht auch, wenn die 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres eingehalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach der Art der Mitgliedschaft (Gründungs-, Voll- (ordentliche), Verbands-, Gast-, Fördermitgliedschaft) und wird in einer gesonderten Beitragsordnung niedergeschrieben. Vom Stimmrecht kann hierbei nur von den Gründungs-, Verband- & Vollmitgliedern Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Gremien bilden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Durch den Vorstand tritt der Verein handelnd im Rechtsverkehr auf. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zum Vorstand bestellt werden können nur Mitglieder des Vereins. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Das Vorstandsamt ist grundsätzlich Ehrenamt. Für entstandene Kosten wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, gewährt. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorstand und dem Verein entsprechen einem Geschäftsbesorgungsvertrag eigener Art. Zwischen dem Vorstand und den einzelnen Vereinsmitgliedern entstehen keine Rechtsbeziehungen.

§ 8 Zusätzliche Gremien

Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben weiterer Gremien werden gfls. in ergänzenden Ordnungen festgeschrieben. Diese Ordnungen müssen bei Bildung weiterer Gremien von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
2. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht in Schriftform an ein Mitglied übertragen. Die Vollmacht gilt nur für eine Mitgliederversammlung und ist vor Beginn dem Vorstand zu übergeben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Alternativ kann ein Mitglied per Beschluss der Mitgliederversammlung mit dieser Aufgabe betraut werden. Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes regelt, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit führt stets zur Ablehnung eines Antrags. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Auf einfachen Antrag eines Mitgliedes erfolgen Abstimmungen jeweils in geheimer Form.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind:
 - Gründungs- & Vollmitglieder jeweils mit 1 Stimme
 - Verbandsmitglieder mit 1 Stimme je angefangene 1000 Thüringer Mitglieder der jeweiligen Vereine oder Verbände
 - Alle weiteren Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 11 Satzungsänderung

Für einen Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bedarf. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zugeben. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens mehr als ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstiftung Umwelt, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beschlussfassung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2010 in den Räumen der Bauhaus-Universität Weimar, Marienstr. 13 in Weimar beschlossen.

Stand 23.02.2010

Die Mitglieder des Vereins zeichnen als Gründungsmitglieder wie folgt:

am Gründungstag, Weimar, 06.12.2006:

Winfried Schöffel, Energieberater-Software, Weimar
Hubert Gassmann, Energieberater, Heiligenstadt
Robert Schwarz, Altbausanierung, Weimar
Volker Drusche, Sachverständiger, Weimar
Steffen Pöthig, Altbausanierung, Sondershausen
Volker Taubmann, Ing. f. Anlagentechnik, Erfurt
Detlef Picard, Energieberater, Mühlhausen
Uwe Dylla, Informationswirtschaft, Bienstädt

Thomas Franke, Immobilien, Mühlhausen
Norbert Girlich, MFPA, Weimar
Horst Schulze, BVMW, Weimar/Sömmerda
Holger Stertz, Architekt, Weimar
Ronald Augsten, Energieberater, Erfurt
Lutz Zeuner, Energieberater, Kirchheim
Rolf Menzel, Rechtsanwalt, Weimar

in der verlängerten Gründungsphase:

ASKO, Abrechnungsservice, Erfurt
Wilfried Griebmann, Bürotechnik, Weimar
Nikolaus Huhn, Energie gewinnt, Jena

Marcel Pforr, Arch. & Ing. f. HLS, Kieselbach
Veit Kästner, Architekt, Weimar

Für die Richtigkeit der Satzungsänderungen zeichnen stellvertretend:

Weimar, 23.02.2010

Vorsitzender: *gez. Robert Schwarz*

Stellvertreter: *gez. Thomas Franke*

Versammlungsleiter: *gez. Robert Schwarz*

Protokollführer: *gez. Winfried Schöffel*

